

bezogen und damit Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs werden.

Die organische Verbindung von Territorium und Betrieb schließt auch die materielle Unterstützung bei der Durchsetzung der Ordnungen ein. Die Möglichkeiten des Einsatzes betrieblicher Kapazitäten (Arbeitskräfte, Fahrzeuge, Bagger usw.) für regelmäßige oder einmalige Arbeiten (z. B. Straßenwinterdienst, Entschlammung des Badeteichs, Aushebung von Kabelgräben für die Ortsbeleuchtung) hat sich bewährt; gleiches gilt z. B. für die Übernahme von Reparaturen oder für die Vervollkommnung von Maschinen zur Rationalisierung kommunalwirtschaftlicher Arbeiten. Besonders für Gemeinden und kreisangehörige Städte liegen hier mitunter noch Reserven für die rationellere und umfassendere Durchsetzung der Ordnungen.

Die Haltung der Leitungskader und der Gewerkschaftsorganisation der Betriebe zur Stadt- und Gemeindeordnung und die Aktivität bei der Durchsetzung dieser Ordnung innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes haben auch beachtliche ideologische Auswirkungen. Sie beeinflussen wesentlich die Einstellung der Arbeitskollektive und jedes einzelnen Betriebsangehörigen zur Ordnung wie generell zur Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit. Darüber hinaus hängen Initiative und Bereitschaft vieler Bürger davon ab, ob sie in ihrem Bemühen um die Durchsetzung der Ordnungen von den Betrieben unterstützt werden, ob ihre Aktivitäten anerkannt oder aber negiert und vielleicht sogar zunichte gemacht werden.

#### *Vervollkommnung der Arbeit der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane*

Die Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen stellt an die Tätigkeit des örtlichen Rates und seiner Fachorgane sowie der ihm unterstellten kommunalwirtschaftlichen Betriebe höhere Anforderungen. Das resultiert zum einen aus der notwendigen komplexen Gestaltung des sozialistischen Zusammenlebens unter den gegenwärtigen Bedingungen sowie unter Einbeziehung der Perspektive des Territoriums in seiner gesamtstaatlichen Einordnung. Es folgt zum anderen aus dem wachsenden Interesse der Bürger und ihrer Kollektive an Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Territorium, also an einer schönen Umgebung, aber auch aus ihren zunehmenden Erfahrungen bei der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie.

Das verpflichtet den örtlichen Rat, seine Fachorgane und jeden Mitarbeiter, in ihrer tagtäglichen Arbeit die Stadt- bzw. Gemeindeordnung zu verwirklichen und zugleich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Adressaten der Ordnung die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können. Dabei geht es u. a. darum, die Arbeitsorganisation des Rates und seiner Fachorgane zu vervollkommen, die materiellen Grundlagen für die Verwirklichung der Ordnungen zu gewährleisten und auszubauen sowie für eine entsprechende Weiterbildung der Mitarbeiter zu sorgen.

Auf der Grundlage der Stadt- bzw. Gemeindeordnung sollte jeder örtliche Rat seine bisherigen Beschlüsse und seine Arbeits- und Verfahrensordnungen überprüfen und mit der Stadt- und Gemeindeordnung in Übereinstimmung bringen bzw. aufheben. Vor allem gilt es, die Verfahren in solchen Angelegenheiten, für die die Ordnungen eine Genehmigung durch ein Fachorgan vorsehen (z. B. Beseitigung von Laubbäumen im Ortsgebiet), so unkompliziert und kontrollfähig wie möglich zu gestalten.

Die Erfüllung der in den Ordnungen festgelegten kommunalwirtschaftlichen Aufgaben des Rates (Müll- und Fäkalienabfuhr, Anlage bzw. Nutzung von Deponieplätzen, Wasserversorgung usw.) ist ständig durch die Kapazität der dem Rat unterstellten kommunalwirtschaftlichen Betriebe bzw. durch Verträge mit anderen Betrieben zu sichern und zu kontrollieren. Bei entwicklungsbedingten, meist zeitweiligen Widersprüchen zwischen rasch steigen-

den Bedürfnissen und gleichbleibenden Leistungsmöglichkeiten der Betriebe (z. B. der Müllabfuhr in den Ferienmonaten in Orten mit Kinderferienlager, Campingplatz und Naherholung) sollte gemeinsam mit den Bürgern, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben nach vertretbaren Lösungen gesucht werden; einfach administrativ getroffene Beschränkungen für einzelne Gruppen können nicht befriedigen.

In der ständigen Weiterbildung der Mitarbeiter des Rates sowie der kommunalwirtschaftlichen Betriebe nimmt die Arbeit mit der Stadt- oder Gemeindeordnung einen wichtigen Platz ein. Das gilt besonders für diejenigen Mitarbeiter, denen unmittelbar Aufgaben zur Durchsetzung und Kontrolle der Ordnungen übertragen sind. Der Rat der Stadt Rostock hat hierfür ein „Arbeitsmaterial“ erarbeitet<sup>4</sup>, das eine gute Hilfe darstellt: Es informiert über Grundfragen der Zusammenarbeit mit anderen Organen, über einige der möglichen Reaktionen auf Verletzungen der Stadtordnung und dabei vor allem über die ordnungsrechtlichen Bestimmungen, die vom örtlichen Rat oder von anderen Staatsorganen angewendet werden können. Andere Räte haben schriftliche Anleitungen, Verfahrensgrundsätze usw. entwickelt.

#### *Die Reaktion auf Verletzungen der Stadt- und Gemeindeordnungen*<sup>\*1</sup>

Für die Wirksamkeit der Ordnungen ist es wesentlich, Initiativen zu ihrer Verwirklichung zu stimulieren und zugleich in jedem Fall auf Verletzungen zu reagieren.

Viele Stadtordnungen orientieren in ihrem Schlußteil auf moralische Stimuli für vorbildliches Verhalten der Bürger und Betriebe in bezug auf die Anforderungen der Ordnung. Manche örtlichen Räte sind dazu übergegangen, solche vorbildlichen Bürger und Betriebe in bestimmten Zeitabständen öffentlich zu würdigen.

Es entspricht den Interessen und den zunehmenden Forderungen der Mehrzahl der Bürger und Betriebskollektive, die sich freiwillig und bewußt für Ordnung und gesunde Lebensverhältnisse wie für ein schönes Aussehen ihrer Stadt oder Gemeinde einsetzen, „eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der Normen des sozialistischen Zusammenlebens“ zu schaffen.<sup>5</sup> Wenn bei Bürgern, Betrieben und Einrichtungen, die die Stadt- oder Gemeindeordnung verletzt haben, Ermahnungen und die Erläuterung der Rechtslage nichts fruchten, muß auf sie konsequent mit staatlich-rechtlichen Erziehungs- und Zwangsmitteln eingewirkt werden. Die wichtigsten rechtlichen Möglichkeiten der örtlichen Räte zur Reaktion auf Verletzungen der Stadt- und Gemeindeordnungen und ihre Hauptanwendungsgebiete sind folgende<sup>5</sup>:

##### *1. Die Auflage*

Mit der Auflage wird von demjenigen, der eine in der Ordnung bestimmte Rechtspflicht nicht erfüllt, gefordert, dieser Pflicht nunmehr in einer festgelegten Frist nachzukommen. Die Auflage sollte immer die staatliche Maßnahme androhen, die im Falle ihrer Nichteinhaltung angewandt werden kann.

Die Auflage ist z. B. vorgesehen bei der Nichterfüllung von Anliegerpflichten zur Reinigung öffentlicher Straßen, bei der Verunreinigung und Beschädigung von Straßen, Erholungseinrichtungen und Parks u. a. m. gemäß § 5 Abs. 2 der VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium vom 19. Februar 1969 (GBl. II Nr. 22 S. 149). Ferner können im Falle wiederholter Verstöße oder grob pflichtwidrigen Verhaltens (z. B. in bezug auf die Sondernutzung öffentlicher Straßen, in bezug auf die Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung oder bei deren unzulässiger Überschreitung) gemäß § 22 Abs. 2 der VO über öffentliche Straßen — StraßenVO — vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515) i. d. F. der VO zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der